

der Pannomia c), welche einige Gelehrte dem Zuoni gleichfalls zuschreiben, geredet und gewiesen, daß beyde Sammlungen gegen das Ende des eilften Jahrhunderts zum Vorschein gekommen. Alle diese bishero erzählte Sammlungen übertrifft das Decretum Gratiani, von welchem Werk der § 15. Nachricht ertheilet, und zugleich zeigt, daß denen nachher hinzu gekommenen capitulis um deswillen der Name Palea bengelegt worden, weil man sie wie Spreu betrachtet, und ihnen wider das Decretum Gratiani nicht das geringste Ansehen zugestanden. Aus dem § 16. ersiehet man, daß unter denen, welche über das Decretum glossiret, der fürnehmste Johannes Semeca Goslariensis dictus Teutonicus gewesen sey. Der § 17. beschreibet die Art und Weise, wie die Rechts-Lehrer die Stellen aus dem Decreto zu citiren pflegen. Wie denn ferner in dem § 18. die fünf ersten Sammlungen von denen Briefen oder Decretalen der Päpste vor Augen gelegt werden. Aus welchen nachgehends, wie der § 19. zeigt, Papst Gregorius der Neunte die sechste Sammlung durch Raymundum de Penna Forti im Jahr 1230 veranstaltet, welche unter den Namen der Decretalium dem Decreto dergestalt bengefüget worden, daß sie den zweyten Theil des corporis juris canonici ausmachen. Dahingegen dessen dritter Theil, wie § 20. lehret, aus dem sechsten Buche der Decretalen bestehet, welcher im Jahr 1294. unter Bonifacio dem Achten zu Stande gekommen. Nicht weniger der vierdte, welcher, nach dem § 21, auf Befehl des Papstes Clement des Fünften in der Ordnung der Decretalen Gregorii des Neunten zusammengetragen, von seinem Nachfolger Johann dem Zweyundzwanzigsten aller allererst publiciret, und mit dem Namen Clementina belegen worden. Welche Sammlung die canones Concilii Viennensis, und die Verordnungen des Clements enthält. In dem § 22. folgen die Extravagantes communes, die

c) Welche auch Panormia genennet wird. Es ist aber auffer Zweifel die erste Benennung richtiger, und von $\pi\acute{\alpha}\nu$ & $\nu\acute{\omicron}\mu\omicron\varsigma$ herzuleiten, weil darinn allerhand Arten der Gesetze begriffen gewesen.